

C. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992

vom 17. Juni 2009

I. Die Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden wird geändert.

1. Der Verordnungstitel lautet neu:

Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden

2. § 1 lautet neu:

Grundsätze

§ 1. ¹Diese Verordnung regelt die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden mit Ausnahme jener der Kantonspolizei.

²Die Kosten des Verfahrens vor den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden umfassen die Verfahrensgebühr und die Barauslagen.

³(bisheriger Absatz 2)

⁴(bisheriger Absatz 3)

3. § 2 Absatz 3 wird eingefügt:

³Den Gemeinden werden in vormundschaftlichen Prozessen und in Verfahren betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung keine Kosten auferlegt.

4. § 6 lautet neu:

Strafverfolgungsbehörden

§ 6. Die Strafverfolgungsbehörden erheben folgende Gebühren:

1. Strafuntersuchung der Jugendanwaltschaft Fr. 100.- bis Fr. 5 000.-
2. Strafbefehl oder andere Verfügung der Jugendanwaltschaft Fr. 50.- bis Fr. 1 000.-
3. Strafuntersuchung der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften Fr. 500.- bis Fr. 50 000.-
4. Strafbefehl oder andere Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften Fr. 100.- bis Fr. 2 000.-

5. § 6a wird eingefügt:

Zwangsmassnahmengericht

§ 6a. Das Zwangsmassnahmengericht erhebt für seine Entscheide Gebühren von Fr. 100.- bis Fr. 10 000.-.

6. § 8 lautet neu:

Einzelrichter der Bezirksgerichte

§ 8. Die Einzelrichter der Bezirksgerichte erheben folgende Gebühren:

1. Verfügung im summarischen Verfahren Fr. 100.- bis Fr. 2 000.-
2. Urteil als Einzelrichter in Zivilsachen (unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffern 5 und 6) Fr. 200.- bis Fr. 3 000.-
3. Verfügung als Einzelrichter Fr. 100.- bis Fr. 600.-
4. Abschreibungsverfügung Fr. 100.- bis Fr. 1 000.-
5. Urteil bei Ehescheidung, Ehetrennung oder Auflösung eingetragener Partnerschaft auf gemeinsames Begehren und bei umfassender Einigung Ansätze gemäss § 11
6. Bei Urteilen in Mietrechtsstreitigkeiten kann auch eine höhere Gebühr bis zur Hälfte der Gebühr gemäss § 11 Ziffer 1 erhoben werden.
7. (gestrichen)

7. § 9 wird aufgehoben.

8. § 11 Marginalie, Ingress und Ziffer 1 lauten neu:

Bezirksgerichte

§ 11. Die Bezirksgerichte erheben folgende Gebühren:

1. Urteil in Zivilsachen mit bestimmbarem Streitwert:
von Fr. 30 000.- bis Fr. 100 000.- Fr. 1 000.- bis Fr. 4 000.-
über Fr. 100 000.- bis Fr. 500 000.- Fr. 2 000.- bis Fr. 8 000.-
über Fr. 500 000.- bis Fr. 1 000 000.- Fr. 7 000.- bis Fr. 15 000.-
über Fr. 1 000 000.- 1 bis 3 % des Streitwertes

9. § 13 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 2 lauten neu:

4. Anderweitiger Rechtsmittelentscheid oder Beschluss Fr. 100.- bis Fr. 20 000.-
²Der Obergerichtspräsident und der Einzelrichter des Obergerichtes erheben folgende Gebühren:
Entscheid Fr. 200.- bis Fr. 20 000.-

II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.